

Bewerbungsbedingungen der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für die Vergabe von Bauleistungen auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A (VOB/A)

1 Mitteilung von Unklarheiten

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe per E-Mail oder per Telefax darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot und Preise

Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen. Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist an den dafür vorgesehenen Stellen zu unterschreiben.

Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Das von der Vergabestelle vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Die ursprüngliche Eintragung muss noch erkennbar sein und die Änderung durch Datum und Signum kenntlich gemacht werden.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

Das Angebot (Angebotsschreiben) ist an der dafür vorgesehenen Stelle (letzte Seite des Angebotsschreibens) zu unterschreiben. Wird das Angebotsschreiben nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben und wird von der Wertung ausgeschlossen.

Der Umschlag des Angebots ist durch Aufkleben des vom Auftraggeber gestellten Kennzettels zu kennzeichnen.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst werden sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt. Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt. Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben Inhalt und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Enthalten die Vergabeunterlagen oder die Leistungsbeschreibung an einzelnen Stellen eine Produkt-/Fabrikatvorgabe (Richtfabrikat) mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu die Angabe des gewählten Produktes/Fabrikates verlangt, ist das gewählte Produkt/Fabrikat (insbesondere Hersteller und Typ) nur dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Produkt/Fabrikat (Richtfabrikat) nicht anbieten will. Bei Nichtangabe des gewählten Produktes/Fabrikates gilt das in den Vergabeunterlagen oder in der Leistungsbeschreibung vorgegebene Produkt/Fabrikat (Richtfabrikat) als angeboten. Wählt der Bieter ein von der Produkt-/Fabrikatvorgabe (Richtfabrikat) abweichendes Produkt/Fabrikat hat er das von ihm gewählte Produkt/Fabrikat (insbesondere Hersteller und Typ) an den vorgesehenen Stellen einzutragen.

Enthalten die Vergabeunterlagen oder die Leistungsbeschreibung an einzelnen Stellen eine Abfrage des gewählten Produktes/Fabrikates, ohne dass ein Produkt/Fabrikat (Richtfabrikat) vorgegeben wurde, ist das gewählte Produkt/Fabrikat (insbesondere Hersteller und Typ) vom Bieter anzugeben. Der Bieter hat das von ihm gewählte Produkt/Fabrikat (insbesondere Hersteller und Typ) an den vorgesehenen Stellen einzutragen.

Fehlen in einem Angebot die geforderten Erklärungen, Nachweise oder Bieterangaben wird der Auftraggeber die fehlenden Erklärungen, Nachweise oder Bieterangaben nachverlangen, sofern das Angebot nicht bereits nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A auszuschließen war oder nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A ausgeschlossen werden konnte. Diese fehlenden Erklärungen, Nachweise oder Bieterangaben sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber. Werden die Erklärungen, Nachweise oder Bieterangaben nicht innerhalb der Frist vorgelegt, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A).

Alle Preise sind in EURO, Bruchteile in vollen CENT (zwei Stellen nach dem Komma) anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen. Alle Angebotspreise (Einheits- und/oder Pauschalpreise) gelten für die gesamte vertraglich festgelegte Ausführungszeit (Festpreisvertrag).

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti), die im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt geworden sind, gelten für alle Abschlags-, Teilschluss- und Schlusszahlungen, bei denen die vereinbarte Zahlungsfrist eingehalten wird. Das Skonto gilt automatisch auch für zugehörige Nachträge. Vereinbarte Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden von jeder Abschlags-, Teilschluss- und Schlusszahlung einbehalten. Die vereinbarte Zahlungsfrist für die Inanspruchnahme des Skontos beginnt an dem Tag zu laufen, an dem die Rechnung (Abschlags-, Teilschluss-, oder Schlussrechnung) dem Auftraggeber zugegangen ist (d.h. gem. VOB/B). Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Zusatzversorgungskasse des

Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen die jeweilige Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung gebucht hat.

In der jeweiligen Leistungsposition ist der für die beschriebene Leistung geforderte tatsächliche Preis vollständig und zutreffend anzugeben. Werden in einem Angebot die tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, sind die geforderten Preise nicht im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A im Angebot enthalten.

Ausgeschlossen werden Angebote, die den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A nicht entsprechen; ausgenommen solche Angebote, bei denen lediglich in einer einzelnen unwesentlichen Position die Angabe des Preises fehlt und durch die Außerachtlassung dieser Position der Wettbewerb und die Wertungsreihenfolge, auch bei Wertung dieser Position mit dem höchsten Wettbewerbspreis, nicht beeinträchtigt werden.

4 Bietergemeinschaften

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

5 Nachunternehmer

Im Fall der Auftragserteilung sind die vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen. Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 50 Prozent des Auftragswertes und nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Bieter haben bei der Angebotsabgabe ein Verzeichnis der Leistungen vorzulegen, die durch Nachunternehmer erbracht werden sollen (**Formblatt 233**). Die Vergabestellen können von den Bietern, die in der engeren Wahl sind, fordern, die Nachunternehmer zu benennen, Unterlagen und Angaben zu deren Eignung sowie deren Verpflichtungserklärung vorzulegen. Angebote, zu denen die nachgeforderten Erklärungen und Nachweise nicht fristgemäß eingereicht werden, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

6 Eignungsnachweis

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von anderen Unternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von anderen Unternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die anderen Unternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ (**Formblatt 124**) genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

7 Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Baustellenabfällen

Die ergänzenden Bedingungen aus Ziffer 1 des **Formblattes 241** sind bei der Angebotserstellung zu beachten.

8 Kosten

Das für die Vergabeunterlagen ggf. entrichtete Entgelt wird nicht erstattet. Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebotes wird keine Entschädigung gewährt.

Anlagen:

Anlage 1- Formblatt 124 VHB

Anlage 2- Formblatt 233 VHB

Anlage 3- Formblatt 241 VHB